

Raffaella Ulrich  
Sachbearbeiterin  
direkt 044 835 82 34  
raffaella.ulrich@dietlikon.org

Protokollauszug vom 05.10.2021

206 34.04.2            Finanzielles  
**Abfallgebühren; Tarif Grundgebühr 2022; Festsetzung**

**a) Ausgangslage**

Für das Abfallwesen erhebt die Gemeinde nach Artikel 13 der kommunalen Kehrrichtverordnung eine mengenunabhängige Abfallgrundgebühr zur Deckung derjenigen Kosten, welche durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren nicht entgolten werden. In diesem Beschluss geht es um die Abfallgrundgebühren. Die Tarife für die Sackgebühren werden im Rahmen der Interessengemeinschaft Kehrrichtgebühr Zürcher Unterland geregelt (Geschäftsstelle: Stadt Opfikon, Abteilung Bau und Infrastruktur, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg, Rechnungsstelle: Stadt Kloten, Finanzverwaltung, Kirchgasse 7, 8302 Kloten).

Aufgrund der jährlich schwankenden Rechnung der Abfallbewirtschaftung entstehen Überschüsse bzw. Defizite, welche jeweils durch die entsprechende Spezialfinanzierung (SF) ausgeglichen werden. In den letzten Jahren waren immer Überschüsse bei der Grundgebühr zu verzeichnen. Diese erhöhten von Jahr zu Jahr die SF. Der Gemeinderat Dietlikon hat deshalb mit Beschluss (GRB 98) vom 26.05.2015 letztmals die Grundgebühr mit Senkung von Fr. 116.00 auf Fr. 105.00 pro Einheit, rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgesetzt.

**b) Tarife 2022**

Die Grundgebührenkalkulation hängt stark von äusseren Umständen wie Wetter (Grüngut), Rohstoffpreisen oder der wirtschaftlichen Situation ab. Eine fundierte Planung und genaue Berechnung über einen längeren Zeitraum ist daher äusserst schwierig. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse, kann der Tarif für das Jahr 2022 in derselben Höhe übernommen werden.

**c) Aussichten Neubau Nebensammelstellen**

Die erste der drei geplanten Unterflur-Nebensammelstellen (Standort Dornenstrasse) befindet sich aktuell im Bau. In den nächsten beiden Jahren sollen weitere zwei Unterflur-Nebensammelstellen gebaut werden, welche die beiden bestehenden Nebensammelstellen Hof- und Faisswiesen ersetzen werden. Kurzfristig sind demnach Investitionen in das Sammelstellennetz der Gemeinde geplant bzw. schon im Gange, welche zu dem gewünschten Abbau der SF führen werden. Nach Fertigstellung der dritten Nebensammelstelle, sieht die OE RUV eine erneute Tarifprüfung und –anpassung vor.

#### d) Bestätigung Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Abfallgebühren überprüfen oder festlegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG). Mit schriftlicher Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 hat der Preisüberwacher bestätigt, dass eine Prüfung durch die Preisüberwachung nur dann ansteht, wenn die Gebühren verändert werden. Solange die Gebühren unverändert bleiben, verzichtet der Preisüberwacher kategorisch auf eine Prüfung.

#### Beschluss:

1. Die Abfallgrundgebühr wird unverändert per 1. Januar 2022 auf Fr. 105.00 pro Einheit festgesetzt.
2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 68a Gemeindegesetz im KURIER und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht schriftlich Rekurs erhoben werden (§19 Abs.1 lit.d i.V.m. §19b Abs.2 lit.c VRG sowie §20 Abs.2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
  - Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
  - RPK (zur Information)
  - Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Renato Hutter  
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: